**Hinweise** zum Antrag auf Förderung Ambulanter Hospizdienste nach § 39a Abs. 2 SGB V - Förderjahr 2018

Um eine einheitliche Antragsbearbeitung in Bayern zu gewährleisten haben sich die Krankenkassen in Bayern als Kostenträger mit den Vertretern der ambulanten Hospizdienste in Bayern auf die folgenden Informationen zum Antrag verständigt

(§ 5 Abs. 13 der Rahmenvereinbarung: Den Krankenkassen und den für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten Hospize im Land maßgeblichen Spitzenorganisationen bleibt es unbenommen, auf Landesebene ergänzende Vereinbarungen zu dieser Rahmenvereinbarung zu treffen.)

**Allgemeines**

Bei der in den Erläuterungen genannten "Rahmenvereinbarung" handelt es sich um die Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit vom 03.09.2002, in der Fassung vom 14.03.2016.

Gefördert werden ambulante Hospizdienste, die die Regelungen der Rahmenvereinbarung erfüllen und für Versicherte qualifizierte ehrenamtliche Sterbebegleitung in deren Haushalt, in der Familie, in stationären Pflegeeinrichtungen oder in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, der Kinder- und Jugendhilfe oder in Krankenhäusern im Auftrag des jeweiligen Krankenhausträgers erbringen (vgl. § 1 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 SGB V Satz 8 in der ab März 2016 geltenden Fassung).

Mit der Förderung leisten die Krankenkassen einen angemessenen Zuschuss zu den notwendigen Personal- und Sachkosten des ambulanten Hospizdienstes für die palliativ-pflegerische Beratung durch entsprechend ausgebildete Fachkräfte, für die Gewinnung, Schulung, Koordination und Unterstützung der ehrenamtlich tätigen Personen, die für die Sterbebegleitung zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Förderung besteht auch, wenn ambulante Hospizdienste für Versicherte in Krankenhäusern Sterbebegleitungen im Auftrag des jeweiligen Krankenhausträgers erbringen (§ 39a Abs. 2 S. 2 SGB V).

**Ausschlussfrist zur Einreichung des Antrages**

(vgl. § 6 Satz 1 der Rahmenvereinbarung i.V.m. der Protokollnotiz zur Rahmenvereinbarung)

Der Antrag auf Förderung des ambulanten Hospizdienstes nach § 39a Abs. 2 SGB V kann bei einer der folgenden Stellen eingereicht werden:

* Bayerischer Hospiz- und Palliativverband, Postfach 13 23, 84002 Landshut (BHPV)
* Freie Wohlfahrtspflege Bayern, Landesarbeitsgemeinschaft Bayern, Lessingstr. 1, 80336 München (FW Bayern)
* LV Bayern BVKH, c/o Stiftung Ambulantes Kinderhospiz München – AKM, Blutenburgstraße 64, 80636 München,
* Krankenkassenverbände in Bayern bei der AOK Bayern, Zentrale, Carl-Wery-Str. 28, 81739 München

***Wir bitten bei der Einreichung der Unterlagen beim BHPV bzw. der FW Bayern zeitlich zu berücksichtigen, dass der Antrag spätestens am 31.03.2018 bei den Krankenkassenverbänden in Kulmbach eingegangen sein muss (vgl. § 6 der Rahmenvereinbarung).***

Mit dem Antrag sind von den antragstellenden ambulanten Hospizdiensten folgende Unterlagen und Nachweise vorzulegen:

* Personalkosten der verantwortlichen Fachkraft bzw. der verantwortlichen Fachkräfte (siehe Nr. 34 im Förderantrag)
* abgeschlossene Sterbebegleitungen im Sinne des §5 Abs. 7 der Rahmenvereinbarung
* Nachweise zu Fortbildungskosten (siehe Nr. 34 im Förderantrag)
* Qualifikationsnachweise für die Fachkraft, sofern nicht bereits vorgelegt (vgl. §4 der Rahmenvereinbarung)
* Unterschriftenlisten der einsatzbereiten Ehrenamtlichen (Anlage 5)
* Liste mit der Gesamtzahl der abgeschlossenen Sterbebegleitungen, differenziert nach Kassen (Anlage 7)

Differenzierte Nachweise zu den im Förderantrag angegebenen Sachkosten (Anlage 8) sind vorzuhalten.

Der versichertenbezogene Nachweis über die abgeschlossenen Sterbebegleitungen (Anlage 6) ist aus Gründen des Datenschutzes an die zuständige Krankenkasse einzureichen – Übersichtsliste der Krankenkassen siehe Anlage 6a.

Antragstellende ambulante Hospizdienste, die im Jahr 2018 erstmals einen Antrag auf Förderung nach § 39a Abs. 2 SGB V stellen, haben darüber hinaus die in dem Förderantrag beigefügten Anlagen 1 bis 3 zu beachten bzw. die darin erbetenen Nachweise / Unterlagen mit einzureichen.